

## Niederschrift

über die 46. Sitzung der Gemeindevertretung Nieblum am Dienstag, dem 28.03.2023, im Dörpshus Nieblum.

### Anwesend sind:

**Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 22:50 Uhr**

#### Gemeindevertreter

Herr Friedrich Riewerts

Bürgermeister

Herr Hauke Brett

Herr Broder Jensen

Herr Ocke Ketels

Frau Holle Paulsen

Herr Boy Rethwisch

1. stellv. Bürgermeister

Herr Ricklef Volkerts

#### von der Verwaltung

Herr Lukas Jakobsen

### Entschuldigt fehlen:

#### Gemeindevertreter

Frau Tanja Greggersen

2. stellv. Bürgermeisterin

Herr Kai Jensen

## Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 45. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht des Bürgermeisters
- 5.1 . Arbeiten in der Gemeinde
- 5.2 . Ostern
- 5.3 . Dorfputz
- 6 . Einwohnerfragestunde
- 7 . Kurbetriebsangelegenheiten
- 7.1 . Strandkörbe
- 7.2 . Haus des Gastes
- 8 . Aufstellung des B-Plans Nr. 44 der Stadt Wyk auf Föhr - Beteiligung der Nachbargemeinden
- 9 . Neuausweisung von Tempo 30-Zonen im Gemeindegebiet  
Vorlage: Nieb/000265
- 10 . Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum und Beschlussfassung über die Behandlung des Verlustes  
Vorlage: Nieb/000266
- 11 . Bericht des Kommunalen Prüfungsamtes über die durchgeführte Prüfung der Finanzbuchhaltung beim Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum  
Vorlage: Nieb/000267

**1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Riewerts begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

**2. Anträge zur Tagesordnung**

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

**3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten**

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, wird darüber abgestimmt, die Tagesordnungspunkte 12 bis 16 nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

Die Gemeinde spricht sich dafür aus die Tagesordnungspunkte 12 bis 16 nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen.

**4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 45. Sitzung (öffentlicher Teil)**

Einwendungen gegen die Niederschrift über die 45. Sitzung (öffentlicher Teil) liegen nicht vor.

**5. Bericht des Bürgermeisters**

**5.1. Arbeiten in der Gemeinde**

- Die öffentlichen Toiletten seien durch die Gemeindearbeiter neu gestrichen und etwas renoviert worden. Die Toiletten am FKK-Strand folgen noch.
- Die Spielplätze seien ebenfalls in Stand gesetzt worden.
- Die Bäume seien größtenteils fertig geschnitten. Man habe nun fast das gesamte Dorf abgearbeitet.
- Ab morgen wolle man die Straßen und Wege mit Grant ausbessern.

**5.2. Ostern**

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass es am Ostermontag in der Gemeinde ein Eiersuchen für Kinder geben werde.

**5.3. Dorfputz**

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass am 01. April der diesjährige Dorfputz stattfinden werde.

**6. Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

## **7. Kurbetriebsangelegenheiten**

### **7.1. Strandkörbe**

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass die Schilder mit den QR-Codes an den Strandkörben bisher auf Sperrholzplatten montiert wären. Diese wolle man nun durch Resoplan-Platten austauschen. Die Preise würden sich auf 3,50 € je Schild belaufen.

### **7.2. Haus des Gastes**

Bürgermeister berichtet, dass die Küche im Haus des Gastes von Grund auf gereinigt und instand gesetzt wurde. Man wolle den ursprünglichen Bestand von 180 Gläsern, Tellern etc. wieder auffüllen.

## **8. Aufstellung des B-Plans Nr. 44 der Stadt Wyk auf Föhr - Beteiligung der Nachbargemeinden**

Bürgermeister Riewerts informiert anhand des Anschreibens des hiesigen Bau- und Planungsamtes zur Aufstellung des B-Planes Nr. 44 der Stadt Wyk auf Föhr.

Es handelt sich um die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeinde Nieblum soll über diese beraten und Stellung nehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

Seitens der Gemeinde werden keine Bedenken zum Vorhaben geäußert.

## **9. Neuausweisung von Tempo 30-Zonen im Gemeindegebiet Vorlage: Nieb/000265**

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage.

### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Durch die angekündigte Aufhebung der Tempo 30-Zonen an Landes- und Kreisstraßen auf den Inseln Föhr und Amrum sind die Gemeinden gehalten, sich mit der möglichen Ausweisung von Tempo 30-Zonen auf Gemeindestraßen zu befassen, um das Entstehen sog. „offener Zonen“ zu vermeiden.

Um eine Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde zur Ausweisung von Tempo 30-Zonen im innerörtlichen Gemeindegebiet nach § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung zu bewirken, ist eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung notwendig (Ziffer 44 zu § 45 StVO der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung).

Die Ausweisung der neuen Tempo 30-Zonen erfolgt anhand des anliegenden Verkehrszeichenplans.

Demnach ist das Zeichen 274.1-40 (Beginn einer Tempo 30-Zone/ doppelseitig) an

folgenden Gemeindestraßen zu setzen:

1. OT Bretland: Einmündung Grevelingstieg/ K 123
2. OT Greveling:
  - 2.1 Einmündung Grevelingstieg/ K 123 (westliche Richtung)
  - 2.2 Einmündung Grevelingstieg/ K 123 (östliche Richtung)
  - 2.3 Einmündung Grevelingstieg/ K 123 (Am Flugplatz)
3. OT Goting:
  - 3.1 Uasteranjstich
  - 3.2 Bobdikem
  - 3.3 Großbergweg vor Einmündung/ Zuwegung Thingwai/ Klafwai
  - 3.4 Guatingwai (Einmündung Rundföhrstraße/ L 214)
  - 3.5 Brukswai
  - 3.6 Wikingwai

Die Zeichen 274.1-40 sind nach den Ortstafeln auf der rechte Seite zusetzen. Ggf. an den o.g. Standorten fehlende Ortstafeln sind gleichzeitig zu beschaffen und zu aufzustellen.

Der Beschluss wird als Antrag der Gemeinde auf Anordnung von Tempo 30-Zonen der Straßenverkehrsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Straßenverkehrsbehörde ist an die Beschlussfassung nicht gebunden.

Im Anschluss werde noch überlegt, ob man im Bereich der Jens-Jacob-Eschel-Str./Kertelheinallee über andere Wege Tempo-30 ermöglichen könne.

Man habe von Anwohnern mitbekommen, dass es durch die höheren Geschwindigkeiten auf dem Kopfsteinpflaster zu erhöhtem Lärm und teilweise auch Erschütterungen der älteren Häuser komme. Gemeindevertreterin Paulsen werde sich diesbezüglich beim Denkmalamt erkundigen.

Außerdem sei der Übergang vom Fahrradweg auf die Fahrbahn am westlichen Ortseingang an der Kertelheinallee bei der Geschwindigkeit sehr gefährlich für Fahrradfahrer. Hier wolle man bei der örtlichen Polizei für eine Ortsbegehung anfragen und sich bei der Straßenverkehrsbehörde erkundigen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausweisung der Tempo 30-Zonen, so wie im Verkehrszeichenplan dargestellt. Ggf. fehlende Ortstafeln sind durch die Verwaltung gleichzeitig zu beschaffen.

#### **10. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum und Beschlussfassung über die Behandlung des Verlustes Vorlage: Nieb/000266**

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage.

#### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft REVISION NORD folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

## **“Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum,

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs “Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum“, Nieblum, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs “Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum“ für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Berücksichtigung des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein – KPG) und der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Landes Schleswig-Holstein (AV-JAP) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten

entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und unter Berücksichtigung des KPG und der AV-JAP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IWD) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falschen Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf die Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der

Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG**

#### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeit sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Werksleitung im Lagebericht hin, wonach der Eigenbetrieb auch künftig auf Einzahlungen der Gemeinde Nieblum zur Verlustabdeckung und zur Aufrechterhaltung der Liquidität angewiesen sein wird.

#### *Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### *Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

#### **Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts**

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Offenlegung, Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Hamburg, den 25. Mai 2022

RN REVISION NORD GMBH & Co.KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Widera                      gez. Swinka  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland am 13.10.2022 mit eigener Feststellung zurückgesandt worden.

#### Feststellungsvermerk des Landrates des Kreises Nordfriesland:

Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der dortigen Gemeindevertretung festzustellen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 des KPG.

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen sind sorgfältig auszuwerten und im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen.

**Die Vorgaben des § 24 Abs. 1 EigVO, wonach der Jahresabschluss spätestens 6 Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen ist, wurden wiederum nicht erfüllt.**

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

**Beschluss:**

1. Der Jahresabschluss des Kurbetriebes der Gemeinde Nieblum zum 31. Dezember 2020 wie folgt festgestellt:

|                 |                  |                          |
|-----------------|------------------|--------------------------|
| - Bilanzsumme   | EUR 2.620.992,24 | (Vorj. EUR 2.702.551,62) |
| - Erträge       | EUR 926.728,28   | (Vorj. EUR 843.297,93)   |
| - Aufwendungen  | EUR 999.163,46   | (Vorj. EUR 935.448,00)   |
| - Jahresverlust | EUR -72.435,18   | (Vorj. EUR -92.150,07)   |

**Ermittlung der Verlustabdeckung 2020:**

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Verlustvortrag                                  | EUR 92.150,07         |
| Verlustaussgleich der Gemeinde Nieblum für 2019 | EUR -62.400,00        |
| Verlustaussgleich der Gemeinde Nieblum für 2020 | EUR -7.600,00         |
| <u>Jahresfehlbetrag lfd. Jahr</u>               | <u>EUR -72.435,18</u> |
| <b>Gesamtsumme</b>                              | <b>EUR -94.585,25</b> |

Die Gemeindevertretung stellt hierzu fest, dass zur Deckung des fortgeschriebenen Jahresverlustes ein Restbetrag i.H.v. **EUR 94.585,25** an den Kurbetrieb zu leisten ist.

2. In den Jahren 2020, 2021 und bis zum 29. April 2021 sind seitens der Gemeinde Nieblum folgende Einzahlungen zum Ausgleich bzw. Aufrechnung der Jahresverluste geleistet worden:

Datum AO-Soll

02.06.2020 - 2. Abschlag Verlustaussgleich HHJ 2019 EUR 62.400,00

02.06.2020 - 1. Abschlag Verlustaussgleich HHJ 2020 EUR 7.600,00

29.04.2021 - 1. Abschlag Verlustaussgleich HHJ 2021 EUR 100.00,00

3. Mit der o.a. Buchung/Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses gem. § 14 Abs. 5 des KPA wird der Amtsdirektor des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
4. Die Gemeindevertretung beschließt, dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revision Nord, Weidestraße 126, 22083 Hamburg, mit der Durchführung der Prüfungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2020 vorzuschlagen.

**11. Bericht des Kommunalen Prüfungsamtes über die durchgeführte Prüfung der Finanzbuchhaltung beim Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum  
Vorlage: Nieb/000267**

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Das Kommunale Prüfungsamt des Kreises Nordfriesland hat am 10. November 2022

eine unvermutete Kassenprüfung beim Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum in den Räumlichkeiten der Steuerberatersozietät MEF & Partner durchgeführt.

Der Prüfbericht wird der Gemeindevertretung Nieblum zur Auswertung vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 3 KPG hat die kommunale Körperschaft zu dem Prüfungsergebnis gegenüber der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist zu berichten, ob und wie die Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wurde.

Handlungsbedarf gemäß Prüfbericht besteht insbesondere unter dem Punkt 5. "Örtliche Kassenaufsicht" und unter dem Punkt 6. "Dienstanweisung für die Sonderfinanzbuchhaltung des Kurbetriebes".

Die schriftliche Stellungnahme der Werksleitung hat bis spätestens zum 20.05.2023 zu erfolgen und ist in zweifacher Ausfertigung an das Kommunale Prüfungsamt zu übersenden.

Der Prüfbericht kann u.a. in der Geschäftsbuchhaltung des Amtes Föhr-Amrum, Zimmer 008, eingesehen werden.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

**Beschluss:**

Der Bericht des Kommunalen Prüfungsamtes über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung beim Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum wird zur Kenntnis genommen. Der Werkleiter wird mit der Abgabe der Stellungnahme beauftragt.

Friedrich Riewerts

Lukas Jakobsen